

# 1. Fußball-Club Phönix

im Lübecker Ballspielverein Phönix von 1903 e.V.

*Sport fördern  
und Menschen begeistern*

*Grenzen, Sprachen und  
Kulturen überbrücken*



## Vereinsatzung

### § 1 Name, Sitz und Zweck

1.

Der im Jahre 1903 in Lübeck gegründete Verein führt den Namen 1. FC Phönix im LBV Phönix von 1903 e.V. Er ist Mitglied im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband und des TSB Lübeck und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne eines Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

2.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Fußballsports und der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendbildung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot. Das Vereinszeichen ist ein Doppeladler.

4.

Der Verein ist berechtigt, unter Beachtung der Richtlinien, Ordnungen und Satzungen des Deutschen Fußball-Bundes e.V. (DFB) und der DFL Deutsche-Fußballliga e.V. (Ligaverband) sowie nachgelagerter Verbände, insbesondere des Norddeutschen Fußballverbandes e.V. (NFV), den Spielbetrieb der Fußballmannschaften, insbesondere der 1. Herrenmannschaft, auf eine vom Verein errichtete Spielbetriebsgesellschaft in der Rechtsform einer Kapital- oder Personengesellschaft, auszugliedern. Er nimmt im Falle der Ausgliederung seine Rechte als Gesellschafter der Kapitalgesellschaft nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Spielbetriebsgesellschaft wahr.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1.

Mitglied kann jede natürliche, unbescholtene Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu unterzeichnen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme des Antragstellers.

3.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung und die Ordnungen sowie die Wettkampfbestimmungen der Verbände an, dem der Verein gehört.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

2.

Die Austrittserklärung ist nur zum Schluss eines Quartalsende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Für aktive Spieler gelten ebenso die Satzungen und Ordnungen des Fachverbandes, soweit sie eine andere Regelung treffen.

Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Kündigung per Einschreiben / persönliche Übergabe / per E-Mail / per Kontaktformular gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

## **§ 5 Beiträge**

1.

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliedsversammlung festgelegt.

2.

Der Beitrag ist mindestens vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

3.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

4.

Ehrenmitglieder können auf Antrag und/oder durch Beschluss des Vorstandes von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

## **§ 6 Mitglieder**

1.

Der Verein hat

- I. Ehrenmitglieder,
- II. aktive Mitglieder,
- III. inaktive Mitglieder.

2.

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Fußballsport im allgemeinen erworben haben.

3.

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die den Fußballsport ausüben.

4.

Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, die den Fußballsport aktiv nicht betreiben, die aber durch Zahlung eines Beitrages den Verein fördern und die Verbindung mit ihm aufrecht erhalten wollen.

Die inaktiven Mitglieder haben – abgesehen von dem Recht der Ausübung des Fußballsports, die gleichen Rechte, wie die aktiven Mitglieder des Vereins. Die Eigenschaft eines Mitglieds wird durch eine schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

1.

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins nach Kräften zu fördern und die Satzung des Vereins sowie die Anordnung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

2.

Die aktiven Mitglieder sind nicht berechtigt, den Fußballsport gleichzeitig in einem anderen Verein auszuüben.

3.

Zur Erfüllung der Vereinszwecke ist dem Verein ein Beitrag zu zahlen. Ermäßigungen bewilligt der Vorstand.

## **§ 8 Vereinshaftung**

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber für Schäden, z.B. nach Diebstahl, Unfall, die anlässlich von Sitzungen, Veranstaltungen und Übungen auf Sportplätzen, in Sportheimen, Sporthallen, Umkleideräumen usw. oder auf dem An- und Abwege entstehen nicht.

## **§ 9 Straf- und Ordnungsmaßnahmen**

1.

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:

- I. Vereinschädigenden Verhaltens,
- II. Grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
- III. Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

2.

Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds folgende Maßnahmen verhängen:

- I. Ermahnung, Verweis, Verwarnung,
- II. Tätigkeits- und/oder Hausverbot, dazu gehört das zeitlich begrenzte Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins.

- III. Geldstrafe bis zur Höhe eines zweifachen Jahresbeitrages, den das betreffende Mitglied zu zahlen verpflichtet ist.

## **§ 10 Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) und gegen eine Straf- und Ordnungsmaßnahme (§ 9) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Vereins einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrates ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstandes berührt waren.

## **§ 11 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- I. die Mitgliedsversammlung,
- II. der geschäftsführende Vorstand,
- III. der Gesamtvorstand,
- IV. der Ehrenrat.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt und ist für das jeweilige Geschäftsjahr bis spätestens 31. März des Folgejahres durchzuführen.

3.

Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung an alle Mitglieder durch den Vorstand, erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung in digitaler Form (E-Mail), über Soziale Medien, und ggf. in schriftlicher Form.

Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

4.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- I. Der Vorstand beschließt,
- II.  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder schriftliche beim Vorsitzenden des Vereins beantragt.

5.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- I. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- II. Genehmigung der Tagesordnung
- III. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- IV. Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes
- V. Bericht des Kassenprüfers
- VI. Entlastung des Vorstandes
- VII. Neuwahlen
- VIII. Genehmigungen des Haushaltsplanes
- IX. Anträge
- X. Verschiedenes

6.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen, Mitglieder grundsätzlich beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

7.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

8.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschließen, dass sie noch in der Tagesordnung aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge können nur zu Beginn der Versammlung nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung gestellt werden. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

## **§ 13 Vorstand**

Die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins liegen in Händen des Vorstandes. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder auch zwei weitere Vorstandsmitglieder vertreten.

1.

Dem geschäftsführenden Vorstand (GfV) gehören an:

- I. der 1. Vorsitzende
- II. der 2. Vorsitzende
- III. der Schatzmeister

2.

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- I. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
- II. zwei Beisitzer
- III. der Pressesprecher
- IV. der Jugendleiter
- V. der Schiedsrichterobmann
- VI. der Schriftführer

3.

Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendleiter wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendleiter wird durch die Jugendversammlung gewählt und ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten Wahl auf ein anderes Mitglied übertragen oder für die Restlaufzeit ein neues Vorstandsmitglied wählen lassen.

Wiederwahl ist zulässig.

4.

Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand sind jeweils beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5.

Wie folgt finden die Wahlen für die Vorstandsmitglieder statt:

in geraden Jahren:

- der 1. Vorsitzende
- der Schriftführer
- der 1. Beisitzer
- der Schiedsrichterbmann

in ungeraden Jahren:

- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der 2. Beisitzer
- der Pressesprecher
- der Jugendleiter

## **§ 14 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

Sie werden auf

- 3 Jahre von der Mitgliedsversammlung gewählt und dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören.
- Die Wahlen finden jeweils in den Jahren statt, in denen die beiden letzten Jahreszahlen durch drei teilbar sind.
- Die Wiederwahl ist zulässig.



## **§ 15 Vereinsjugend**

1.

Die Jugendabteilung hat im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins eine eigene Jugendordnung. Diese ist Bestandteil der Satzung des Vereins.

2.

Die Jugendabteilung entscheidet im Regelfall über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel selbst. Das Rechts auf Selbstverwaltung ist in den Fällen eingeschränkt, in denen es um die Belange des Vereins oder um grundsätzliche Fragen geht, die das Vereinsinteresse berühren. Der Jugendvorstand ist in diesen Fällen weisungsgebunden.

3.

Die Prüfung der Jugendkasse erfolgt durch den Kassenprüfer des Vereins.

## **§ 16 Kassenprüfer**

1.

Die beiden Kassen des Vereins (Haupt- und Jugendkasse) werden in jedem Jahr mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes. Bei Beanstandungen ist dem Vorsitzenden des Vereins sofort Bericht zu erstatten; die Beanstandungen sind auf der Mitgliederversammlung vorzutragen, sofern sie nicht bis dahin behoben sind.

2.

Jährlich wählt die Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer für zwei Jahre. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig; zusätzlich wird jeweils ein Ersatzprüfer für zwei Jahre gewählt.

## **§ 17 Besondere Aufgaben**

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder mit der Durchführung beauftragen. Die Ausschüsse und/oder der Beauftragte sind dem Vorstand gegenüber unmittelbar verantwortlich und sind verpflichtet, den Vorstand unaufgefordert und regelmäßig zu unterrichten.

## **§ 18 Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Jugendabteilung und von den Ausschüssen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind zu verwahren und dem geschäftsführenden Vorstand jederzeit zugänglich zu machen.

## **§ 19 Gerichtsstand**

Zur Klärung eventueller Meinungsverschiedenheiten ist als Gerichtsstand Lübeck vereinbart.

## **§ 20 Vereinsauflösung**

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere hinzu einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der ortsansässigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite innerhalb des nächsten Kalendermonats einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

3.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

4.

„Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 1 Abs. 2 dieser Satzung zu verwendet hat“.

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister mit Wirkung vom 15. Dezember 2021 in Kraft.